

# Der Gemeindegewerkschafter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben  
Organ des Zentralverbandes der Gemeindegewerkschafter und Straßenbahner Deutschlands  
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.  
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Mk.

... Fernsprecher Nr. 8538. ...  
Redaktionschluss Montags  
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Petit-  
zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No. 6

Cöln, den 24. März 1917.

V. Jahrgang.

## Aufruf des Heimatheeres.

Nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes können alle in diesem Gesetz näher bezeichneten Hilfsdienstpflichtigen jederzeit zum Vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden. Damit wird nun ernst gemacht. In den letzten Tagen haben im Reichstag Beratungen darüber stattgefunden, und es wurde beschlossen, Stammrollen für alle Hilfsdienstpflichtigen männlichen Personen anzulegen. Die diesbezügliche Verordnung schreibt zunächst den Ortsbehörden die Anlage von Nachweisen vor für alle Hilfsdienstpflichtigen männlichen Personen, die 17 Jahre alt sind und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Bis zum 31. März 1917 müssen diese Karten mit dem Namen der Hilfsdienstpflichtigen fertiggestellt und dann den Einberufungsausschüssen übergeben werden. Die ländlichen Gemeinden werden mit diesen Arbeiten zumeist nicht belastet, da die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, wie auch andere, nicht meldspflichtig sind, außer sie treten in ein anderes Arbeitsverhältnis über.

Die nicht bereits in einem militärischen Verhältnis oder im später genannten § 5 der neuen Verordnung bezeichneten Hilfsdienstpflichtigen männlichen Personen vom vollendeten 17. bis zum 60. Lebensjahre haben sich, der Aufforderung der Ortsbehörde folgend, bei dieser persönlich oder schriftlich zu melden. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldeskarte bei der Ortsbehörde oder beim Magistrat meldet. Es wird mit der Post noch Vereinbarung dahin getroffen, daß die Meldeskarten an den Postschaltern bereitgelegt werden.

Wird die Meldung unrichtig oder mangelhaft erstattet, so kann der Hilfsdienstpflichtige zur Verächtigung auf das Amt vorgeladen, eventuell auch vorgeführt werden. Die Unterlassung der Meldung wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft. Die Meldung hat immer bei der Behörde des Ortes oder der Stadt zu erfolgen, wo der Hilfsdienstpflichtige wohnt.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldpflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder un- selbständig im Hauptberuf tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,

6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- und Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Als kriegswichtig sind anzusehen die Krankenpflege-Anstalten, die Presse, Berufsorganisationen usw.. Wenn diese von der Meldpflicht nicht ausdrücklich ausgenommen werden, so geschah es, um die Vertriebung gewisser Personen in diesen Berufen zu verhindern. Unter anderm wurde dazu regierungsseitig angeführt: Die Bezeichnung „Krankenpfleger“ biete keine Gewähr für die Art der Tätigkeit, und deshalb sei bei diesen Personen besser die Nachprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes und des vorliegenden Entwurfs beizubehalten. Die Bezeichnung „Landwirtschaft“ soll wie sonst, auch hier die landwirtschaftlichen (nicht die gewerblichen) Gärtnereien mitumfassen.

Gibt ein bisher von der Meldpflicht Befreiter seine Tätigkeit auf, oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er spätestens am dritten Werktag sich bei der Ortsbehörde entweder persönlich oder schriftlich zu melden. Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher von der Meldpflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies binnen drei Tagen dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen. Beim Wiedereintritt in eine Stelle oder beim Wechsel der Wohnung ist ebenfalls Meldung zu erstatten. Es findet also eine fortdauernde Kontrolle wie bei den Seerespflichtigen statt.

Die Frauen und weiblichen Arbeitskräfte überhaupt, werden durch das Hilfsdienstgesetz und die Verordnung nicht erfasst. Es werden aber mit Hilfe der Frauen- und Arbeiterinnenvereine auch die weiblichen Arbeitskräfte zu registrieren und für den freiwilligen Hilfsdienst mehr als bisher zu erfassen gesucht.

Für die Einberufungsausschüsse sind vom Kriegsamt besondere Anweisungen ergangen, nach welchen Grundsätzen diese zu verfahren haben. Bei Heranziehung zum Hilfsdienst ist insbesondere zu prüfen: ob der Arbeitslohn ausreichenden Unterhalt ermöglicht; wo und in welcher Stelle er vermöge seiner Kenntnisse und Arbeitskraft dem Vaterlande

am besten dienen könne; ob durch die Einziehung zum Hilfsdienst nicht eine größere Schädigung der Volkswirtschaft eintritt usw. Bei der Entscheidung sollen vom Einberufungsausschuß im Zweifelsfalle die Ortsbehörden, Gewerkschaften usw. zu Rate gezogen werden. Unverheiratete sind in der Regel vor den Verheirateten einzuziehen. Da nun alle gegen Entgelt Beschäftigten als versicherungspflichtig gelten, so ist die Frage für die Hilfsdienstpflichtigen gelöst.

### Aus unseren Berufen.

Die städtischen Kollegien in Weiden (Oberpfalz) und die soziale Frage: Im Januar dieses Jahres richteten wir ein Gesuch an die Stadterwaltung in Weiden, in dem um eine angemessene Erhöhung der Teuerungszulagen und um Gewährung eines kurzen Urlaubs für die Gasarbeiter gebeten wurde. Hierauf ging uns eine Antwort zu, die verbündet weiteren Kreisen bekannt zu werden. Wir lassen sie daher hier im Wortlaut folgen.

Nr. 561.

Stadtmagistrat Weiden (Oberpfalz).

Weiden, den 8. Februar 1917.

An den Zentralverband der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands, Bayerisches Sekretariat, München, Klenzestraße 22/1.

Auf Ihr Gesuch vom 11. Januar 1917, betreffend Teuerungszulage für die städtischen Arbeiter haben die Kollegien der Stadt am 18. Januar und 5. Februar 1917 folgenden Beschluß gefaßt:

„Das neuerliche Gesuch um Erhöhung der Teuerungszulage der Stadtarbeiter und Gewährung einesurlaubes für die Gasarbeiter wird abgelehnt, da bei Durchführung des Hilfsdienstes jedem Gelegenheit geboten ist, sich einen besseren Verdienst zu verschaffen.“

Die Erhöhung der Arbeitslöhne für Zivilarbeiter liegt zur Zeit nicht im Interesse der Rüstungsindustrie, der die meisten Arbeitskräfte nunmehr zugeführt werden sollen.

A n o I I.

rechtl. Bürgermeister.

Um den Lesern auch zugleich ein Bild von den „horrenden“ Löhnen, die die betreffenden Arbeiter verdienen, zu geben, deren Erhöhung nach Ansicht des Herrn rechtskundigen Bürgermeisters eine Beeinträchtigung der Versorgung unseres Heeres mit Munition usw. im Gefolge haben könnte, lassen wir eine Lohnaufstellung folgen. Unter Zugrundelegung des Stundenlohnes und einer Teuerungszulage von 4 Pfg. die Stunde, bei einer neunstündigen Arbeitszeit pro Tag, verdienen bei der Stadtkämmerei:

Namen des Arbeiters	Wöchentl. Gesamteinkommen, abzüglich 75 Pfg. Versicherungsbeiträgen bei 6 vollen Arbeitstagen.	Tägl., zum Lebensunterhalt verfügbares Einkommen, für den einzelnen Wochentag.
B. B.	17,61 Mark	2,54 Mark
H. G.	15,45 "	2,20 "
M. B.	18,79 "	2,68 "
G. J.	15,99 "	2,25 "
M. G.	15,45 "	2,21 "
L. B.	16,53 "	2,36 "
*B. J.	10,05 "	1,43 "
H. A.	19,05 "	2,72 "

\* Der Arbeiter B. J. nur 20 Pfg pro Stunde, weil 2 Kinder von ihm in einer Anstalt zur Erziehung untergebracht sind, wodurch der Stadt Erziehungskosten entstehen.

Wir wissen nun zwar nicht genau, was die Weidener Rüstungsindustrie an Gewinn zu buchen hat. Aber selbst, wenn sie Löhne zahlen müßte in doppelter und dreifacher Höhe der städtischen Löhne, würde sie ohne Zweifel noch ganz ansehnliche Ueberschüsse machen können. Genau so deplaziert ist der Hinweis auf das Hilfsdienstgesetz. Man braucht kein rechtskundiger Bürgermeister zu sein, um zu wissen, daß das Hilfsdienstgesetz nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zum Vorwand genommen werden soll, um die Löhne, insbesondere nicht die erbärmlichen Löhne der Stadtkämmerei, zu drücken. Vielleicht sehen sich die Herren den § 9 des betreffenden Gesetzes etwas näher an und versuchen darüber nachzudenken, was denn der letzte Absatz dieses Paragraphen eigentlich zum Ausdruck bringen will.

Da hier unseres Wissens zum ersten Mal, seitens einer Stadtverwaltung der Versuch gemacht wird, das Gesetz betreffend den Vaterländischen Hilfsdienst zur Lohnrückerei zu mißbrauchen, haben wir sofort bei den zuständigen militärischen Stellen hiergegen Protest eingelegt. Einem derartigen Versuch muß mit aller Strenge sofort entgegen getreten werden. Der Stadtverwaltung Weiden sei aber gesagt, daß mit einem derartigen Vorgehen, der Notwendigkeit des Durchhaltens direkt entgegen gearbeitet wird. Oder glaubt man dort, daß mit der künstlichen Niederhaltung von Löhnen, die nicht mehr ausreichen, die aller-notwendigste Lebensnotdurft zu befrieden, dem Interesse des Vaterlandes gedient sei. Wenn Privatunternehmer einen solchen Standpunkt einnehmen, ist dieses erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, aber eine Stadtverwaltung sollte sich vor Maßnahmen hüten, die unseren Feinden direkt in die Hände arbeiten.

Gewährung einer einmaligen und Erhöhung der laufenden Zulagen in Würzburg. Die städtischen Kollegien haben beschlossen, den Arbeitern der Stadt eine einmalige Zulage, im Betrage der fünffachen Höhe der laufenden Zulage vom Monat Dezember 1916 zu gewähren.

Letztere werden wie folgt erhöht: Für Ledige von 7,50 auf 10 Mk. pro Monat. Verheiratete, mit einem Einkommen unter 2400 Mk. pro Jahr von 12 auf 15 Mk. Bei höherem Einkommen werden 12 Mk. gezahlt.

Die Kinderzulage erhöht sich von 3 auf 5 Mk. pro Monat.

### Rundschau.

Auszeichnungen. Mit der Verleihung des Eisernen Kreuzes wurden ausgezeichnet die Kollegen: Franz Klein, Mitglied der Ortsgruppe Bonn; Andreas Bage, Mitglied der Ortsgruppe Würzburg; Adam Lehr und Martin Meidig, Mitglieder der Ortsgruppe Mannheim, Straßenbahner; Kollegen Meidig wurde auch die Badische Verdienst-Medaille verliehen.

Unseren herzlichsten Glückwunsch. Möge ihnen eine glückliche Heimkehr beschieden sein.

### Aufwandsentschädigung für soldatenreiche Familien.

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 26. März 1914 können Familien, deren Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstzeit als Unteroffizier oder Gemeiner eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht in denselben Dienstgraden genügenden Sohnes Aufwandsentschädigungen von 240 M. jährlich gezahlt werden. Der Anspruch ist bei der Gemeindebehörde des Ortes anzumelden, in dem



der Berechtigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einsprüche gegen die Bescheide der Gemeinde sind an den Regierungspräsidenten zu richten. Die Einreichung von Gesuchen an andere Dienststellen (Kriegsministerium, Ministerium des Innern usw.) führt nur zu einer Verzögerung der Entscheidung.

Hierzu muß aber bemerkt werden, daß nur die Ableistung von 6 Jahren Dienstzeit von 2 oder 3 Söhnen den Anspruch begründet. Als Dienstzeit in diesem Sinne gilt aber nicht Einziehung zum Seeresdienst in der Kriegszeit, es sei denn daß der dritte oder vierte Sohn als Rekrut eingezogen wird, der auch zur Friedenszeit wahrscheinlich zur Ableistung seiner Militärpflicht einberufen worden wäre. Bevor ein Antrag auf Gewährung der Aufwandsentschädigung gestellt wird, dürfte es sich empfehlen, zunächst Auskunft in einem Arbeiter-Gewerkschaftssekretariat, oder sonstiger gemeinnütziger Anstaltsstelle sich zu holen, um die amtlichen Stellen mit aussichtslosen Anträgen zu verschonen und sich selbst vor Hoffnungen zu hüten, die später enttäuscht werden müssen.

### Zeichnet die Kriegsanleihe.

Soeben ist wieder eine neue Kriegsanleihe ausgeschrieben, um dem Reich die notwendigen Mittel zu einer siegreichen Beendigung des Krieges zu verschaffen. Wie bei den ersten fünf wird auch bei der sechsten Anleihe das deutsche Volk gern bereit sein, seine verfügbaren Gelder dem Reich gegen die größte Sicherheit und hohe Zinsen zu leihen. Auch die christlichen Gewerkschaften werden sich wiederum an derselben nach Möglichkeit beteiligen.

An dieser Stelle möchten wir daher einem Einwand ganz entschieden entgegentreten, der nur auf Unkenntnis der wirklichen Sachlage, oder auf Böswilligkeit zurückzuführen ist. Vereinzelt wird behauptet, der gute Ausfall der Kriegsanleihe verlängere den Krieg. Ganz das Gegenteil, er wird hierdurch abgekürzt. Sehen unsre Feinde ein, daß das deutsche Volk gewillt ist, durchzuhalten, werden sie ihre Hoffnungen auf den Sieg, den sie mit den Waffen nicht erringen können, sondern nur von einem innern Zusammenbruch Deutschlands noch erhoffen, aufgeben und ein ehrlich gemeintes Friedensangebot, wie es unser Kaiser gemacht hat, anzunehmen sich mit der Zeit bereit erklären. Solange sie das nicht wollen, und sich von England an der Nase herumführen lassen, sind wir eben, trotz unseres guten Willens zum Frieden, gezwungen, weiter zu kämpfen.

Der Erfolg der Anleihe hängt aber nicht von den verhältnismäßig Wenigen ab, die große Summen zeichnen, sondern die große Masse muß es bringen. Wer daher von unseren Kollegen, viele werden es ja leider nicht sein, über ein paar hundert Mark Ersparnisse verfügt, die er nicht sofort braucht, sollte sich bei dieser sicheren Anleihe anlegen.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

Zu den Ernährungsfragen nahm am Sonntag, 11. März, in Essen a. d. R. eine Konferenz der Vertrauensleute der christlich-nationalen Arbeiterbewegung des rheinisch-westfälischen Industriebezirks Stellung. An der Konferenz, die vom Ausschuss des Deutschen Arbeiterkongresses einberufen war, nahmen über 170 Personen teil. Der Vorsitzende der Tagung, Kollege Behrens, stellte einleitend fest, daß der Zweck der Konferenz der sei, die Verbraucher

des rheinisch-westfälischen Industriebezirks über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten der Kriegswirtschaft am Ende des 3. Kriegsjahres aufzuklären und über Maßnahmen zu beraten, wie die deutsche Volksernährung in Gegenwart und Zukunft gestaltet werden müsse. Weiter kam er auf die Vorgänge der letzten Tage im preußischen Abgeordnetenhaus zu sprechen. Die christlich-nationale Arbeiterbewegung müsse Verwahrung dagegen einlegen, daß der preußische Landwirtschaftsminister die Eingaben der Gewerkschaften an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Lebensmittelversorgung als Machwerk hingestellt habe. Darüber werde an anderer Stelle mit dem Herrn Landwirtschaftsminister noch geredet werden. Die Ausführungen des Kollegen Behrens fanden allgemeine Zustimmung und konnte man hieraus so recht entnehmen, wie erbitternd es bei den Arbeitern wirkt, wenn ihre Vorschläge und Wünsche in der Weise behandelt werden, wie es im preußischen Abgeordnetenhaus geschehen ist.

### Frauen als Vorgesetzte.

Der „Deutsche Bund zur Bekämpfung der Frauenemanzipation“ hat an den Reichstag, das preußische Abgeordnetenhaus und an das Herrenhaus eine von 85 Körperschaften mitunterzeichnete Bittschrift gerichtet, in der um Erlass einer gesetzlichen Bestimmung gebeten wird, wonach überall, wo männliche und weibliche Beamte zusammenarbeiten, eine amtliche Unterstellung der Männer unter Frauen ausgeschlossen wird, bezw. nach welcher kein männlicher Beamter, gezwungen werden darf, sich einem weiblichen Vorgesetzten zu unterstellen.

Ganz unsere Meinung.

Ferner verlangt die Eingabe, daß dahin gewirkt wird, nur so viele weibliche Beamte im Staats- und Gemeinbedienst zur Anstellung zuzulassen, als wegen dauernden Mangels männlicher Kräfte notwendig sind, daß aber jede Verdrängung der männlichen Beamten durch weibliche aus der Kriegszeit vermieden und den heimkehrenden Kriegern — auch den Privatangestellten in Handel, Industrie, damit die Familiengründung durch weibliche Konkurrenz nicht verbleibet werde.

### Kriegsarbeiterinnen und Arbeiterversicherung.

Von der Geschäftsstelle der Evangelischen-Sozialen Schule, a. B., Bielefeld, wird uns geschrieben: Infolge des Fehlens der gewaltigen Zahl männlicher Arbeitskräfte sind in starkem Maße Frauen und Mädchen, die bisher nicht gewerblich tätig waren, beziehungsweise nicht gegen Lohn beschäftigt wurden, in Haushaltungen, Büros, oder auf dem Lande, Sturken, halbe oder ganze Tage beschäftigt. Wir machen vielfach die Beobachtung, daß für diese Frauenarbeitskräfte oft gar keine oder nicht die entsprechende Beitragszahlung für die Invalidenversicherung geleistet wird. Wir möchten hierdurch alle Arbeiterinnen darauf aufmerksam machen, daß sie in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen möchten, daß die ihrem Lohn entsprechenden Invalidenmarken geklebt werden. Es ist dies gerade in dieser Zeit für diese Arbeitskräfte von um so größerer Bedeutung, als viele von ihnen infolge ihrer Verheiratung der Weiterversicherung aufgegeben, und dadurch die Anwartschaft auf die Vorteile der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung verlustig gegangen sind. Andere sind wieder bisher nicht versicherungspflichtig gewesen infolge ihrer sozialen Stellung und hatten dadurch keinen Anspruch auf die Wohltaten der Reichsversicherung. Alle diese Angestellten seien schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß sie mit allem Ernst darüber wachen, daß ihre Versicherungsrechte nicht wieder erlöschen. Bei Vielen wird der Fall eintreten, daß nach Rückkehr des Ernährers oder durch anderweitige Verbesserung ihrer sozialen Lage der gesetzlichen Versicherungspflicht später nicht mehr unterliegen. Dann ist es ihnen aufs dringendste anzuraten, von dem Recht

der Weiterversicherung Gebrauch zu machen, und zwar möglichst regelmäßig in derselben Klasse weiterzukleben. Wo das in vollem Umfang nicht möglich sein sollte, genügt zur Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte, daß innerhalb der vorgeschriebenen Zeit für den Umtausch der Karte, das sind 2 Jahre, 20 Marken einer beliebigen Klasse geklebt sind. In diesem Zeitraum der Selbstversicherung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft wenigstens 40 Wochenmarken geklebt werden, wenn in der Zeit der Pflichtversicherung nicht mehr als 60 Beitragsmarken geklebt waren. Um die Altersrente zu erreichen, ist dringend zu raten, mehr zu kleben.

Mürnberg. Am Montag den 5. März fand eine außerordentliche Versammlung unserer Ortsgruppe statt, die zugleich als die Jahresgeneralversammlung zu gelten hatte. Aus dem Geschäftsbericht des Kollegen Forster ist zu entnehmen, daß das Versammlungsweesen durch die Kriegsverhältnisse eine Einbuße erlitten hatte. Die Mitgliederbewegung hat einen kleinen Zuwachs gegenüber dem Vorjahre aufzuweisen, trotzdem 7 Mitglieder ausgeschieden und 2 durch Tod ausgeschieden sind. Durch seine Mitarbeit an den Verbesserungen der Feuerungs- und Kinderzulagen hat der Verband sich ein dankbares Verdienst für die städtischen Arbeiter Münbergs erworben.

Dem Berichte des Kassierers, Kollegen Stolz ist zu entnehmen, daß die Einnahmen für die Hauptkasse 1935,95 die Ausgaben derselben 1106,46 Mark betragen, so daß an die Hauptkasse in bar 829,49 Mark eingespart werden konnten. An Kranken und Sterbegeldern wurden von der Hauptkasse über 900 M. ausbezahlt. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen 567,53 die Ausgaben derselben 493,43 M. Das Vermögen derselben bezifferte sich einschließlich eines Guthabens von 50 M. auf 124,10 M. Die Verhältnisse der Lokalkasse gestalteten sich insofern günstig, als mit Beginn des Jahres 1916 ein Schuldenstand von über hundert Mark vorhanden war, der ebenfalls aus den Erübrungen des Jahres 1916 gedeckt wurde. Von der Wahl der Vorstanderschaft wurde Abstand genommen, nachdem sich die sämtlichen Vorstandsmitglieder bereit erklärten, auch für 1917 ihre Vertrauensposten zu behalten. Unser Bezirksleiter Weizler gab seiner Befriedigung für die Tätigkeit der Vorstanderschaft Ausdruck und sprach derselben namens der Mitglieder und der Verbandsleitung den Dank aus.

Darauf brachte derselbe die am 11. Januar von ihm an die städtischen Kollegien gerichtete Eingabe betr. Erhöhung der bestehenden Feuerungs- und Kinderzulagen sowie Gewährung einmaliger, außerordentlicher Feuerungszulagen zur Verlesung. Diefelbe wurde laut Magistratsbeschuß dem sozialen Ausschuß überwiesen, und es ist zu erwarten, daß die Stadt Nürnberg sich in dem Ertragserkommen zu ihren Arbeitern von andern Städten nicht übertreffen lassen wird. Redner besprach eingehend die Verhältnisse bezüglich der Lebensmittelversorgung und ermahnte die Kollegen, auszuhalten, auch bei noch größeren Schwierigkeiten, die sich womöglich in der nächsten Zeit einstellen werden. Die Hoffnung auf den endgiltigen Sieg müsse uns anspornen, alle Opfer zu ertragen, die das Vaterland in schwerer Stunde von uns forderte.

Auf Antrag der Vorstanderschaft wurde beschlossen, daß für die Folge bei Todesfall von Mitgliedern ein Kollege der Vorstanderschaft einen Kranz am Grabe niederlegen solle. Die Angehörigen verstorbenen Mitglieder haben den Todesfall umgehend beim Vorsitzenden, Kollegen Forster, Seiffertstraße 10, zu melden. Weiter wurde beschlossen, der mit dem Einfließen der Mitglieder betrauten Frau eine Feuerungszulage zu gewähren. Eine nicht erfreuliche Tatsache aus der Stadtgärtnerei kam sodann zur Sprache. Verschiedene Kolleginnen unfres Verbandes klagten, daß sie seitens des Vorarbeiters Wolf und dessen Frau, die ebenfalls Vorarbeiterin spielt, einer demnach schlechten Behandlung ausgesetzt seien. Äußerungen, mit welchen dieselben unsere Kolleginnen, die ehrbare Frauen sind, belegen, wiederzugeben, verbietet der Anstand. Auch andere Rücksichtslosigkeiten, die sich der Herr Inspektor einer unserer Kolleginnen gegenüber erlaubte, werden an der richtigen Stelle vorgebracht werden. Unsere Mitglieder in der Stadtgärtnerei haben das Gefühl, daß sie lediglich deshalb einer schlechteren Behandlung seitens der unteren Organe ausgesetzt sind, nur, weil sie in unserem Verband organisiert sind. Es wäre das Beste, wenn die Direktion den fortwährenden Denunziationen unserer Mitglieder weniger Gehör schenken und solche Leute zum Büro hinausjagen würden. Mit der Aufforderung des Vorsitzenden, Kollegen Forster, auch fernherhin treu zum Verbands zu halten und sich an der Werbetätigkeit zu betätigen, konnte derselbe die schön verlaufene Versammlung schließen.

Würzburg. Unsere diesjährige Generalversammlung fand am 4. März statt. Nachdem der Vorsitzende dem Geschäftsbericht und wegen Erkrankung des Kassierers auch dem Kassenbericht über das verlossene Jahr gegeben, fand Neuwahl des Vorstandes statt. Als Vorsitzender wurde Kollege Bösch, Kassierer Kollege Westreicher, Schriftführer Kollege Kohlmeier, gewählt. Auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes wurden einstimmig durch Zuruf bestimmt.

Sodann berichtete Generalbevollmächtigter und Arbeitersekretär Strinzinger über die Behandlung unserer letzten Eingabe um Erhöhung der Feuerungszulagen. Obschon sich die Vertreter derjenigen Partei, die sich Arbeiterpartei nenne, wenig der Sache angenommen habe, sei ein Erfolg zu verzeichnen.

Jeder Arbeiter, oder Arbeiterin, die seit dem 1. August 1916 bis zum 1. Februar 1917 bei der Stadt beschäftigt gewesen ist, erhält zunächst den fünffachen Betrag, den er im Dezember 1916 als Feuerungszulage erhalten hat, als einmalige Extrazulage. So zum Beispiel betrug die Zulage im Dezember für einen Arbeiter mit 4 Kindern 12 M. und 4 mal drei Mark zusammen 22 M. In diesem Falle werden 5 mal 22 M. ist 110 M. Extrazulage ausbezahlt. Die laufende Feuerungszulage wird wie folgt geregelt: Es erhalten Ledige 9 M. (bisher 7,50 M.), Verheiratete 15 M. (bisher 12 M.), sofern ihr Jahreseinkommen 2400 M. nicht übersteigt. Bei höherem Einkommen werden nur 12 M. gewährt. Die Kinderzulage wurde von 3 M. auf 5 M. pro Monat erhöht.

Diese Neuregelung stellt einen wesentlichen Fortschritt dar, was von der Arbeiterschaft dankbar anerkannt werden mußte. Mit der Aufforderung des Vorsitzenden, nunmehr aber auch dem Verbands, der unablässig bemüht gewesen sei, die Lage der Kollegen zu bessern, die Treue zu halten und einem Dankeswort an den Kollegen Strinzinger wurde die Versammlung geschlossen.

## Verbandsnachrichten.

In verschiedenen Städten sind eine Anzahl städtischer Arbeiter, soweit sie nur eben entbehrt werden konnten, zur Ableistung von vaterländischen Hilfsdienst entlassen worden. In München ist Ihnen die schriftliche Zusicherung der Wiedereinstellung und der Anrechnung dieser Zeit als im städtischen Dienst verbracht gegeben worden. Da während des Krieges, die nur vorübergehend in einem anderen Berufe Beschäftigten nicht zu einem anderen Verbands übertreten sollten, ist es Pflicht unserer Kollegen, die Mitgliedschaft im Verbands durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechtzuhalten. Andernfalls erlischt die Mitgliedschaft, womit der Verlust sämtlicher erworbener Rechte verbunden ist.

Vom 4. Quartal haben weiter abgerechnet die Ortsgruppen Köln (Schuldiener), Freising.

Der Zentralvorstand.  
F. A.: Heinr. Eichmann.

## Gedenktafel.

Gestorben sind die treuen Kollegen:

**Heinrich Jumperz**, Aachen;  
**Johann Schwering**, Essen;  
**Christian Vorbrugg**, Nürnberg;  
**Johann Feichtinger**, München;  
**Johann Stahlschmidt**, Bochum.  
Ehre ihrem Andenken!